Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Amt für Soziale Arbeit
Kommunaler Wohnungsservice

Merkblatt: So funktioniert die Kommunale Wohnungsvermittlung

Informationen für Wohnungssuchende zu öffentlich geförderten Wohnungen in Wiesbaden

Das Wichtigste in Kürze

- Die Registrierung bei der Wohnungsvermittlung ist **kostenlos**. Sie müssen dafür einen **Antrag** stellen.
- Sie können sich **nicht selbst** auf eine öffentlich geförderte Wohnung bewerben. Wir schlagen Sie den Vermietern vor. **Die Vermieter entscheiden**, wer die Wohnung bekommt.
- Wer vorgeschlagen wird, richtet sich nach **Dringlichkeit und Wartezeit**. Einen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung gibt es nicht.
- Ihre Registrierung gilt **ein Jahr**. Denken Sie an die rechtzeitige Verlängerung.
- Bitte **reagieren Sie auf jedes Wohnungsangebot**, auch wenn Sie es ablehnen möchten.

1. So melden Sie sich an

Für die Registrierung stellen Sie einen Antrag bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung. Am einfachsten geht das online unter **www.wiesbaden.de** (Suchbegriff „Wohnungsvermittlung“).

Voraussetzung ist unter anderem, dass das Einkommen Ihres Haushalts bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Die aktuellen Einkommensgrenzen finden Sie in unserer gesonderten Übersicht.

Wir prüfen Ihren Antrag. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie eine **Registrierbestätigung**. Sie bestätigt, dass Sie eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen dürfen und in das Vermittlungsverfahren aufgenommen sind.

2. So läuft die Vermittlung ab

Die öffentlich geförderten Wohnungen in Wiesbaden gehören überwiegend Wohnungsgesellschaften, zu einem kleinen Teil auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Die Wohnungsvermittlung vergibt die Wohnungen nicht selbst, sondern hat ein **Vorschlagsrecht**:

1	Eine öffentlich geförderte Wohnung wird absehbar frei.
2	Wir schlagen den Vermietern bis zu 12 registrierte Haushalte vor, deren Haushaltsgröße zur Wohnung passt – ausgewählt nach Dringlichkeit und Wartezeit.
3	Gehören Sie dazu, erhalten Sie ein Wohnungsangebot direkt von den Vermietern.
4	Die Vermieter wählen aus, wer die Wohnung bekommt.

Wie lange Sie warten müssen, können wir nicht vorhersagen. Das hängt davon ab, wie viele passende Wohnungen für Ihren Haushalt frei werden und wie viele Haushalte mit höherer Dringlichkeit registriert sind.

Wohnsitz außerhalb Wiesbadens: Auch auswärtige Haushalte werden registriert, erhalten aber eine niedrige Dringlichkeit, weil wir zunächst Wiesbadener Haushalte mit Wohnraum versorgen.

3. Welche Wohnungsgröße steht Ihnen zu?

Größe und Zimmerzahl der Wohnung richten sich nach der Zahl der Personen in Ihrem Haushalt. Ein ungeborenes Kind zählt ab der 12. Schwangerschaftswoche mit.

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis höchstens	Wohnräume bis höchstens
1 Person	50 m²	keine Begrenzung der Zimmerzahl
2 Personen	60 m²	2
3 Personen	75 m²	3
4 Personen	87 m²	4
5 Personen	99 m²	5
6 Personen	111 m²	6
jede weitere Person	nach Bedarf, bis zu 12 m² mehr	ein weiterer Wohnraum

Küche, Bad und Flur zählen nicht als Wohnräume. In besonderen Lebenslagen – zum Beispiel wenn jemand im Haushalt einen Rollstuhl nutzt – erkennen wir nach den gesetzlichen Vorgaben einen höheren Raum- oder Flächenbedarf an. Alleinerziehende mit einem Kind können auch für eine Dreizimmerwohnung vorgemerkt werden.

4. Wohnberechtigungsschein für andere Städte in Hessen

Wenn Sie eine öffentlich geförderte Wohnung außerhalb Wiesbadens suchen, stellen wir Ihnen auf Antrag einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein aus. Er gilt in ganz Hessen (§ 17 Abs. 2 HWoFG). Dabei prüfen wir nur die Einkommensgrenze.

Bitte beachten Sie: Viele Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt vergeben ihre öffentlich geförderten Wohnungen – wie Wiesbaden – über eine eigene Registrierung. Dort ist dann zusätzlich ein Antrag nötig. Fragen Sie bitte direkt in der jeweiligen Stadt nach. Umgekehrt gilt: Ein Wohnberechtigungsschein einer anderen Gemeinde ersetzt nicht die Registrierung in Wiesbaden.

5. Gültigkeit und Verlängerung

Ihre Registrierung gilt **ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum**. Möchten Sie danach weiter registriert bleiben, stellen Sie bitte etwa **zwei Wochen vor Ablauf** einen Verlängerungsantrag. Legen Sie dazu Ihre aktuellen Einkommensnachweise und gegebenenfalls Nachweise zu Ihrem Aufenthaltstitel bei.

Bitte teilen Sie uns Änderungen umgehend mit, zum Beispiel einen Umzug, eine neue Telefonnummer oder eine veränderte Haushaltsgröße.

6. Wohnungsangebote: Bitte unbedingt beachten

- Wenn Ihnen mehrere Angebote nicht passen (zum Beispiel zu klein oder im falschen Wohngebiet), melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung.
- Lehnen Sie ein Angebot **ohne triftigen Grund** ab oder reagieren Sie nicht darauf, **können** Sie einer **niedrigeren Dringlichkeitsstufe** zugeordnet werden.
- Lehnen Sie **drei Angebote** ohne nachvollziehbaren Grund ab oder reagieren nicht darauf, werden Sie für **12 Monate** vom Vergabeverfahren **ausgeschlossen**. In dieser Zeit ist kein neuer Antrag möglich.

Ihre Dringlichkeit legen wir nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Dringlichkeitskatalog fest, den die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat. Zusätzlich wird Ihre Wartezeit berücksichtigt, solange Sie ohne Unterbrechung registriert sind. Deshalb lohnt sich die rechtzeitige Verlängerung.

7. Sie beziehen Bürgergeld oder Sozialhilfe?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten: Bitte sprechen Sie **vor der Unterschrift unter einen neuen Mietvertrag** unbedingt mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung beim Jobcenter bzw. bei der Sozialhilfe. Nur so ist geklärt, ob die Kosten der neuen Wohnung übernommen werden.

So erreichen Sie uns

Telefon	0611 31-3163 (Montag bis Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr)
E-Mail	wohnungsvermittlung@wiesbaden.de
Internet	www.wiesbaden.de (Suchbegriff „Wohnungsvermittlung“)
Adresse	Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit Kommunale Wohnungsvermittlung Homburger Straße 29, 65197 Wiesbaden
Besuch	Persönliche Gespräche nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.